

Die individuellen Rentenversicherungen

**Produktinformationen und
Vertragsbedingungen**

Ausgabe 10.2024

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 10

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise Leben AG unter baloise.ch zu finden.

2. Versicherungsnehmer, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Baloise Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Baloise Leben AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls erwirbt die begünstigte Person in der Regel ein eigenes Recht auf den teilweise oder ganz zugewiesenen Versicherungsanspruch.

3. Rentenversicherungen der Baloise Leben AG

Nachfolgend werden einige Rentenversicherungen erläutert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Weitergehende Details wie z. B. die gewünschten Leistungen können der Offerte, dem Antrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Rentenversicherungen mit und ohne Rückgewähr:

Bei Rentenversicherungen mit Rückgewähr wird im Todesfall der versicherten Person eine noch vorhandene Rückgewährssumme ausgerichtet. Details zur Höhe dieser Summe können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden. Die Dauer der Rückgewähr ist bei Vertragsabschluss für die meisten Produkte innerhalb bestimmter Grenzen wählbar.

Die meisten Rentenversicherungen können auch ohne Rückgewähr abgeschlossen werden. Im Todesfall der versicherten Person wird dann keine Leistung fällig.

Sofort beginnende und aufgeschobene Rentenversicherungen:

Bei sofort beginnenden Rentenversicherungen beginnt die Rentenzahlung bereits im ersten Versicherungsjahr. Sofort beginnende Rentenversicherungen können ausschliesslich gegen Einmalprämie abgeschlossen werden.

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen beginnt die Rentenzahlung erst nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Aufschubsdauer. Diese Rentenversicherungen können sowohl gegen Jahres- als auch gegen Einmalprämie abgeschlossen werden. Bei der Rentenversicherung mit Abruf kann die Rente jeweils auf die im Versicherungsvertrag genannten Termine vorzeitig abgerufen werden.

Die Auszahlung der Rente erfolgt auf Wunsch jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Rentenversicherungen auf zwei Personen: Fast alle Rentenversicherungen können auch auf das Leben von zwei Personen abgeschlossen werden. Die Rente wird in diesem Fall ausbezahlt, solange eine der versicherten Personen am Leben ist. Zudem kann vereinbart werden, dass die Rente im Todesfall der ersten versicherten Person auf einen bei Vertragsabschluss wählbaren Prozentsatz reduziert wird. In diesem Zusammenhang wird von Rentenübergang gesprochen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Lebenshaltungskosten für eine Person in der Regel etwas geringer sind als für zwei Personen.

Rentenversicherung mit limitierter Rentenzahlungsdauer:

Bei dieser Versicherung wird die Rente während einer im Voraus festgelegten Dauer ausbezahlt, sofern die versicherte Person die Fälligkeitstage der Rente erlebt. Nach Ablauf der limitierten Rentenzahlungsdauer endet der Vertrag in jedem Fall, auch wenn die versicherte Person noch lebt.

Alle Rentenversicherungen lassen sich in der freien Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Die Rente ist zu 40% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Weitergehende Details können den Steuerinformationen zur Offerte entnommen werden.

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

4. Technischer Zins und Deckungskapital

Die Prämie einer Rentenversicherung setzt sich aus einem Erlebensfall-, Todesfall- und Kostenteil zusammen. Mit dem Erlebensfallteil wird die vertragliche Rente und mit dem Todesfallteil eine allfällige Rückgewährssumme finanziert.

Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem die noch nicht verbrauchten Prämienteile verzinst werden.

Das Deckungskapital besteht aus den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Baloise Leben AG und enthält in erster Linie den zum technischen Zins verzinsten, noch nicht verbrauchten Erlebensfallteil der Prämie.

5. Rückgewährssumme

Die Rückgewährssumme ist der Betrag, der bei Rentenversicherungen mit Rückgewähr im vorzeitigen Todesfall der versicherten Person an die begünstigten Personen ausbezahlt wird. Bei Einmalprämienversicherungen bleibt die Rückgewährssumme während der Aufschubsdauer gleich hoch. Bei Jahresprämienversicherungen steigt sie mit der Höhe der bezahlten Prämien. Ab Rentenzahlungsbeginn nimmt die Rückgewährssumme mit jeder Rentenzahlung um einen konstanten Betrag ab. Weitergehende Details können der Offerte und dem Versicherungsvertrag entnommen werden.

6. Überschussbeteiligung

Charakteristisch für die Rentenversicherung sind die über eine lange Vertragsdauer hinweg vereinbarten Versicherungsleistungen. Diese erfordern eine vorsichtige Tarifikalkulation. Die Baloise Leben AG muss ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die vorsichtigen Annahmen der Baloise Leben AG bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten können zu Zins-, Risiko- und/oder Kostenüberschüssen führen, an denen ihre Kunden beteiligt sind.

Dazu ermittelt die Baloise Leben AG im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss. Dieser Betrag wird dem Überschussfonds zugewiesen, aus dem die Weiterleitung der Überschussbeteiligung an die einzelnen Versicherungsnehmer

gemäss den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Baloise Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Allfällige Überschussanteile zu Rentenversicherungen können nach verschiedenen Systemen gutgeschrieben werden:

Beim System «Ansammlung» werden während der Aufschubsdauer allfällige Überschussanteile verzinslich angesammelt und erhöhen somit die Rückgewährssumme und den Rückkaufswert. Ab Rentenzahlungsbeginn werden sie zur Erhöhung der vertraglichen Leistungen verwendet.

Beim System «Bonus» wird aus den jährlich zugewiesenen Überschussanteilen eine Bonusrente gebildet, welche die zukünftige Rente erhöht. Einmal zugewiesene Boni sind garantiert und können nicht mehr reduziert werden. Die Rente erhöht sich somit laufend, solange Überschussanteile zugeteilt werden. Bonusrenten sind nicht rückgewährsberechtigt. Sie sind auch nicht rückkaufsfähig. Das System «Bonus» kommt in der Regel während der Aufschubsdauer zur Anwendung, kann aber auch während der Rentenlaufzeit gewählt werden.

Beim System «gleichbleibende Überschussrente» wird ein Teil der jährlich zugewiesenen Überschussanteile zusammen mit der Rente ausbezahlt (Direktzahlung) und der verbleibende Teil zur Bildung einer Bonusrente verwendet. Damit wird ein immer grösserer Teil der Überschussrente garantiert und kann nicht mehr reduziert werden. Während der Rentenlaufzeit kommt in der Regel dieses System zur Anwendung.

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

7. Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

Die Offerte der Baloise Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Baloise Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Versicherung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäußerung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Die Annahme eines Antrages erfolgt in der Regel durch die Baloise Leben AG. Dadurch wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern im Versicherungsvertrag kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der Versicherungsschutz.

8. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Rentenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Weiterführende Informationen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

9. Zeitlicher, örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person genießt während der gesamten Vertragsdauer grundsätzlich bei jeder Tätigkeit und an jedem Aufenthaltsort Versicherungsschutz. Allgemeine und individuelle Deckungsausschlüsse können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

10. Prämie

Die Prämie ist der Preis, zu dem der gewünschte Versicherungsschutz gewährt werden kann. Die Prämie einer Rentenversicherung setzt sich aus einem Erlebensfall-, Todesfall- und Kostenteil zusammen. Mit dem Erlebensfallteil wird die vertragliche Rente und mit dem Todesfallteil eine allfällige Rückgewährssumme finanziert. Angaben zur Dauer der Prämienzahlungspflicht, zur Höhe und Fälligkeit der Prämie und zur Prämienzahlungsfrist können der Offerte, dem Antrag, dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Die periodische Prämie entspricht in der Regel einer Jahresprämie. Unterjährige Prämienzahlung (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist gegen Zuschlag möglich. Die Baloise Leben AG garantiert die im Versicherungsvertrag aufgeführte Prämienhöhe für die gesamte Vertragsdauer.

Mit der Einmalprämie wird die zur Finanzierung der Versicherung erforderliche Prämie einmalig zu Beginn des Vertrages für die gesamte Vertragsdauer bezahlt. Periodische Prämie und Einmalprämie sind in einem Vertrag kombinierbar.

Die Prämie kann auch über ein Prämiendepot oder Prämiensperdepot entrichtet werden. Ein Prämiendepot ist ein verzinsliches Konto, das die Baloise Leben AG für den Versicherungsnehmer führt. Es dient der Finanzierung künftiger periodischer Prämien und ist daher zwingend mit einem Versicherungsvertrag verbunden. Dies gilt auch für das Prämiensperdepot. Im Unterschied zum Prämiendepot sind hier Kapitalrückzüge nicht möglich, es sei denn, der Zweck, für den das Prämiensperdepot eröffnet worden ist, entfällt. In beiden Fällen unterliegen die anfallenden Depotzinsen der Einkommenssteuer und der Depotsaldo der Vermögenssteuer. Die Depots genießen keinen Schutz durch das Bankkundengeheimnis.

Bei vorzeitiger Kündigung oder bei Rückkauf des Versicherungsvertrages ist die Prämie grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

11. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Auf eine fristgerechte Bezahlung der Prämie sollte unbedingt geachtet werden. Ein Zahlungsverzug gefährdet den Erhalt des Versicherungsschutzes oder gar des ganzen Versicherungsvertrages. Mögliche Folgen sind:

- Erlöschen des Versicherungsvertrages
- Verlust nicht umwandlungsfähiger Vertragsteile im Falle von Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages
- Deckungsunterbrüche durch Suspendierung des Versicherungsschutzes

12. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Soll die Zahlung der periodischen Prämien eingestellt werden, der bis dahin aufgebaute Versicherungsschutz aber erhalten bleiben, kann ein umwandlungsfähiger Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt werden. Details zu den erforderlichen Voraussetzungen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Der Umwandlungswert ergibt sich, indem das Deckungskapital, abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, als Einmalprämie, ohne Verrechnung von weiteren Abschlusskosten, zur Bildung einer prämienfreien Rentenversicherung verwendet wird.

13. Vorauszahlung

Nach Massgabe besonderer Bedingungen kann der Versicherungsnehmer bei aufgeschobenen Rentenversicherungen mit Rückgewähr eine Vorauszahlung zulasten des Versicherungsanspruches erhalten, wenn ein Rückkaufswert vorhanden ist. Eine allfällige Vorauszahlung muss spätestens vor Beginn der Rentenzahlung zurückbezahlt werden. Sind die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, können die Vorauszahlungszinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Steuergesetzänderungen bleiben vorbehalten.

14. Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung jederzeit und in der Regel bis zur Höhe des Rückkaufswertes verpfänden.

15. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. des Anspruchsberechtigten

- **Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)**
Der Antragsteller muss die Antragsfragen und, wenn Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert werden soll, auch die Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrstatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Baloise Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrstatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Der Erhalt des Vertrages und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Baloise Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden. Weiterführende Informationen können den Vertragsbedingungen entnommen werden.
- **Beibringung eines Lebensnachweises auf Anfrage**
Bei laufenden Renten hat die versicherte Person auf Anfrage der Baloise Leben AG einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird ein solcher Lebensnachweis durch die versicherte Person nicht innert angemessener Frist erbracht, kann die Baloise Leben AG ihre Leistungen bis zum entsprechenden Nachweis einstellen.
- **Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses**
Der Tod der versicherten Person ist unverzüglich und eine Erwerbsunfähigkeit spätestens drei Monate nach deren Eintritt zu melden.
- **Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status**
Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Baloise Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Baloise Leben AG mitgeteilt werden, wenn der

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Baloise Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Baloise Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Baloise Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

- **US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung**
Eine **natürliche Person** gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie
 - a. US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
 - b. als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
 - c. über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z. B. Greencard),
 - d. sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
 - e. oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o. ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-

Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Baloise Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Baloise Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Baloise Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Baloise Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

- **Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden**

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Baloise Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 % des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

16. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

| Kündigende Partei | Kündigungsgrund | Kündigungsfrist/-termin | Ende des Versicherungsschutzes |
|----------------------------|--|---|--|
| Versicherungsnehmer | Rücktritt, jederzeit nach Zahlung einer Jahresprämie (Art. 89 VVG) | keine | Zugang der Kündigung bei der Baloise Leben AG oder Ende der Versicherungsperiode, in der die Kündigung ausgesprochen wurde |
| | Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG) | 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens zwei Jahre nach der Pflichtverletzung | Zugang der Kündigung bei der Baloise Leben AG |
| Baloise Leben AG | Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG) | 4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung | Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |
| | Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG) | keine | Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer |

Weitere Gründe für die Auflösung eines Versicherungsvertrages können sein:

- Todesfall der versicherten Person
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug (vgl. Ziff. 11)
- Rückkauf

17. Rückkauf

Der Versicherungsnehmer kann rückkaufsfähige Rentenversicherungen nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und bei einem gewissen Mindestprämienzahlungsstand vorzeitig ganz oder teilweise von der Baloise Leben AG zurückkaufen lassen. Weiterführende Informationen können dem Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Es wird ein Abzug vom Deckungskapital vorgenommen, der von der Marktentwicklung der Swap-Zinssätze abhängig ist. Dabei handelt es sich um Zinssätze zu bestimmten Laufzeiten, die täglich am Swapmarkt festgelegt und in den grossen Tageszeitungen publiziert werden. Den Vertragsbedingungen kann entnommen werden, in welchem Fall ein Abzug vorgenommen wird.

Produktinformationen

Die individuellen Rentenversicherungen

Die Regeln, nach denen der Rückkaufswert des jeweiligen Versicherungsvertrages berechnet wird, sind in den Vertragsbedingungen enthalten. Der Rückkaufswertverlauf wird in der Offerte angegeben.

18. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung: Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Arbeitsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung: Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben). Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung: Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenan-

zeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Datenbearbeitungen, z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb vom Versicherungsnehmer die Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenaustausch: Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer). Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden. Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Rechte in Bezug auf Daten: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen. Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer: Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen: Detaillierte Informationen zum Datenschutz: baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragter kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

19. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Baloise Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

20. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Baloise Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Leibrentenversicherungen Besondere Vertragsbedingungen

Versicherungsschutz

L1

Leistungen im Erlebensfall

lebenslängliche oder zeitlich limitierte Leibrente

Bei der Rentenversicherung mit Abruf kann der Versicherungsnehmer die Leibrente während der Aufschubsdauer einmalig auf eine im Versicherungsvertrag (Police) aufgeführte Hauptfälligkeit abrufen. Ein vorzeitiger Abruf ist gültig, wenn der Baloise Leben AG der schriftliche Antrag spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn vorliegt.

L2

Leistung im Todesfall

- **bei Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr**
Rückgewährssumme
 - **während der Aufschubsdauer**
Die Rückgewährssumme entspricht den für die Leibrentenversicherung bezahlten Prämien ohne Zinsen und Ratenzuschläge.
 - **ab Rentenzahlungsbeginn**
Die Rückgewährssumme zum Rentenzahlungsbeginn entspricht den für die Leibrentenversicherung bezahlten Prämien ohne Zinsen und Ratenzuschläge. Mit jeder Rentenfälligkeit reduziert sie sich in gleichen Schritten bis auf Null. Die Höhe der Abnahme kann dem Versicherungsvertrag (Police) entnommen werden.
- **bei Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr**
Diese Versicherungen haben keine Leistungen im Todesfall.

L3

Rückkaufswert

- **der Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr**
Rückgewährssumme, höchstens jedoch das Deckungskapital – bei Jahresprämienversicherungen abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ des Deckungskapitals.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

Ein Rückkauf ist nach Bezahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich. In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) müssen die Voraussetzungen von Art. 3 BVV 3 erfüllt sein.

Ist die volle Rückgewährssumme gemäss L2 kleiner als das Deckungskapital – bei Jahresprämienversicherungen abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten –, wird der Differenzbetrag als Einmalprämie ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten zur Bildung einer Leibrente ohne Rückgewähr (Restrente) verwendet. Diese Restrente wird ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit, frühestens jedoch ab Ende der Aufschiebsdauer, jährlich ausbezahlt. Nach erfolgtem Rückkauf erlischt das Recht auf vorzeitigen Abruf. Falls der Differenzbetrag keine wirtschaftlich vernünftige Grösse darstellt, behält sich die Baloise Leben AG vor, anstelle der Restrente diesen Betrag einmalig auszusahlen.

Der Rückkaufswert von Versicherungen gegen Einmalprämie unterliegt einem Abzug, sofern der Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes um mehr als $\frac{1}{2}\%$ über dem Swapsatz zu Vertragsbeginn liegt. Er beträgt aber mindestens $\frac{2}{3}$ des Deckungskapitals.

Abzug in % =

(Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes – Swapsatz zu Vertragsbeginn) \times verbleibende Rückgewährsdauer des Vertrages (längstens 5 Jahre)

Swapsatz zu Vertragsbeginn:

Massgebend ist der Satz in Vertragswährung über die Laufzeit (längstens 10 Jahre).

Swapsatz zum Zeitpunkt des Rückkaufes:

Massgebend ist der Satz in Vertragswährung über die verbleibende Rückgewährsdauer (abgerundet auf ganze Jahre, längstens 5 Jahre).

Quelle der Swapsätze: Bloomberg

- **der Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr**
Diese Versicherungen haben keinen Rückkaufswert.

L4

Umwandlungswert

Das Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten, mindestens jedoch $\frac{2}{3}$ des Deckungskapitals, wird als Einmalprämie ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten für eine prämiensfreie Versicherung verwendet.

Versicherungen gegen periodische Prämien haben einen Umwandlungswert, sofern eine Jahresprämie bezahlt worden ist.

Rahmenbedingungen

R1

Beginn des Vertrages und des Versicherungsschutzes

- **bei Rentenversicherungen gegen Einmalprämie**
Die Baloise Leben AG teilt dem Versicherungsnehmer die Antragsannahme schriftlich mit. Mit Eingang der Einmalprämie bei der Baloise Leben AG tritt der Rentenversicherungsvertrag in Kraft.
- **bei Rentenversicherungen gegen Jahresprämie**
Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Eine zur Erwerbsunfähigkeit führende Arbeitsunfähigkeit, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Versicherungsbeginn eintritt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

R2

Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Rentenversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Baloise Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

R3

Art der Prämienzahlung

Vereinbar sind Einmal- oder Jahresprämie. Die Jahresprämie kann gegen Zuschlag auch halb-, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.

R4

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind an dem im Versicherungsvertrag (Police) festgehaltenen Termin fällig. Während der Abklärung von Leistungsansprüchen und von Vertragsänderungen bleiben die Prämien vollumfänglich geschuldet.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

R5

Zahlungsfristen und Folgen bei Prämienzahlungsverzug

- **Zahlungsfrist für die erste Prämie**
2 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Versicherungsvertrages (Police).
- **Zahlungsfrist für die weiteren Prämien**
4 Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit.

Ist die an die Absendung der Mahnung anschließende Frist von 14 Tagen ohne Zahlungseingang verstrichen, erlischt die Versicherung ohne Anspruch, oder die Leistungspflicht wird suspendiert und der Vertrag mit Wirkung 6 Monate nach Prämienfälligkeit in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Die Baloise Leben AG kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen verlangen.

R6

Prämienrückerstattung

- **im Todesfall**
Über den Todestag der versicherten Person hinaus bezahlte Anteile einer Jahresprämie erhalten die begünstigten Personen.
- **bei Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt**
Über den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet bzw. bei einer Umwandlung eingebaut.

R7

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Mahnfolgen durch Zahlung aller Prämienausstände, Verzugszinsen und Mahnspesen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden.

R8

Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt

- **Rückkauf**
 - **von Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr**
ist möglich, nach Bezahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.
 - **von Leibrentenversicherungen ohne Rückgewähr**
ist nicht möglich.

- **Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung**

- kann bei Versicherungen, die einen Umwandlungswert aufweisen, verlangt werden.
- erfolgt 6 Monate nach Prämienfälligkeit bei Zahlungsverzug automatisch, wenn der Versicherungsvertrag 3 Jahre in Kraft war oder ein vertraglicher Umwandlungs- bzw. Rückkaufswert besteht.

- **Rücktritt**

ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Ausstehende Prämien, Verzugszinsen, Mahnspesen und Vorauszahlungen samt Zinsen werden verrechnet.

Rechnungsgrundlagen für Leibrentenversicherungen: Sterbetafeln Renten (ERM/F 2023 Baloise), auf Basis der Gemeinschaftsstatistik 1981 – 2019, technischer Zins 0 %.

R9

Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Baloise Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Überschussverwendung

Die allfällig gewährten Überschussanteile können wie folgt verwendet werden:

- **System «Ansammlung» (während der Aufschiebsdauer)**

Allfällige Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und ab Rentenzahlungsbeginn zur Erhöhung der vertraglichen Leistungen verwendet. Wenn Prämienbefreiung infolge Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist, werden allfällige Überschussanteile aus dieser Zusatzversicherung auf dieselbe Weise verwendet.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

- **System «Bonus» (während der Aufschubsdauer und der Rentenlaufzeit)**
Allfällige Überschussanteile werden vollumfänglich in eine Bonusrente umgewandelt, welche die zukünftigen Renten erhöht. Wenn während der Aufschubsdauer Prämienbefreiung infolge Erwerbsunfähigkeit mitversichert ist, werden allfällige Überschussanteile aus dieser Zusatzversicherung mit der Jahresprämie verrechnet.
- **System «Gleichbleibende Überschussrente» (während der Rentenlaufzeit)**
Ab Rentenzahlungsbeginn wird ein Teil der allfälligen Überschussanteile zusammen mit der vertraglichen Rente ausbezahlt (Direktzahlung). Der andere Teil wird zur Bildung einer Bonusrente verwendet und erhöht eine bereits erreichte Bonusrente. Damit wird ein steigender Anteil der Überschussrente garantiert.

Modalitäten der Überschusszuteilung und -auszahlung

Die jährliche Überschussbeteiligung wird zur Hauptfälligkeit für das dann beginnende Versicherungsjahr vorzuschüssig zugewiesen. Sie wird Jahr für Jahr neu festgelegt und kann deshalb nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf die zuletzt zugewiesenen Überschussanteile entsteht pro rata mit Fälligkeit der Rentenrate. Bei einem unterjährigen Rückkauf werden über den Kündigungstermin hinaus zugewiesene Überschussanteile mit dem Deckungskapital der Bonusrente verrechnet.

Einmal zugewiesene Bonusrenten sind mit Ablauf des der Zuweisung folgenden Versicherungsjahres garantiert und können nicht mehr reduziert werden. Bonusrenten sind nicht rückgewährsberechtigt. Sie sind auch nicht rückkaufsfähig.

Rentenleistungen aus Überschussanteilen werden immer zusammen mit der vertraglichen Rente ausbezahlt.

Die Änderung eines bestehenden Überschussystems während der Vertragsdauer wird der Aufsichtsbehörde vorgängig angezeigt. Eine entsprechende Mitteilung an den Versicherungsnehmer erfolgt spätestens mit der auf die Änderung folgenden jährlichen Information.

Jährliche Information

Der Versicherungsnehmer wird einmal jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm zugeteilten Überschussanteile informiert.

R10 Mitteilungspflicht

Der Tod der versicherten Person ist der Baloise Leben AG unverzüglich zu melden.

R11 Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Baloise Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen/Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- Versicherungsvertrag (Police)
- amtlicher Todesschein
- ärztliches Zeugnis
- Erbenbescheinigung
- Lebensnachweis

Vorbehalten ist die Vorlagepflicht von weiteren, nicht aufgeführten Unterlagen/Nachweisen. Die verlangten Unterlagen/Nachweise sind innerhalb von 6 Wochen einzureichen. Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen und Einreichen dieser Unterlagen/Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

R12 Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort

Die Versicherungsleistung wird 4 Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen/Nachweise vorgelegt hat, fällig. Sie darf rechtsgültig an den Inhaber des Versicherungsvertrages (Police) ausbezahlt werden. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist Basel Erfüllungsort.

R13 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Wurde die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, so besteht kein Anspruch auf Leistungen.

R14 Leistungskürzung

Die Baloise Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde. Die Leistungen an eine begünstigte Person werden gekürzt oder verweigert, wenn diese das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

R15

Begünstigung

Soweit nichts anderes bestimmt ist:

- Für Leibrenten:
versicherte Person/en

Bei Fehlen gelten die Regeln zur Todesfallbegünstigung sinngemäss.

- Für die Rückgewähr im Todesfall:
 1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner
 2. bei Fehlen die Kinder
 3. bei Fehlen die Eltern
 4. bei Fehlen die Erben der versicherten Person.

Diese Reihenfolge gilt auch bei Versicherungen mit mehreren versicherten Personen. Als begünstigt gelten die Angehörigen des Letztversterbenden.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriebenen Verzicht auf den Widerruf im Versicherungsvertrag (Police) und dessen Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

Bei einer Versicherung mit mehreren Versicherungsnehmern kann die Begünstigung nach dem Tod des erstversterbenden Versicherungsnehmers nicht mehr geändert werden. Eine davon abweichende Vereinbarung muss vorher getroffen werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Versicherungsnehmer.

R16

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen abtreten oder verpfänden.

R17

Vorauszahlungen

Nach Massgabe besonderer Bedingungen kann der Versicherungsnehmer während der Aufschubsdauer eine Vorauszahlung zulasten des Versicherungsanspruches erhalten, wenn ein Rückkaufswert vorhanden ist.

R18

Geldleistungen

Geldleistungen erfolgen stets durch Post- oder Banküberweisung. In Ausnahmefällen kann die Baloise Leben AG auch Bar- oder Checkzahlungen vor- bzw. entgegennehmen.

R19

Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Baloise Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Baloise Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Baloise Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Baloise Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Baloise Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Baloise Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Baloise Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr vorausgesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

R20

Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Der Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) ist verpflichtet, der Baloise Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

R21

Adress- oder Namensänderungen

sind umgehend einer Geschäftsstelle der Baloise zu melden.

R22

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

werden von der Baloise Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, muss er der Baloise eine in der Schweiz wohnhafte Vertretung angeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Baloise Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Baloise oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice gegebenenfalls auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Baloise Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anforderung der Behörden (z. B. aufgrund eines Amtshilfesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

R23

Gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 2. April 1908.

R24

Besondere Vereinbarungen

sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

R25

Gerichtsstand

Für Klagen sind die ordentlichen Gerichte in Basel oder diejenigen des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person zuständig. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Vertragsbedingungen

Die individuellen Rentenversicherungen

R26

Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen: Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Baloise Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Baloise Leben AG befugt, für einen angemessenen

Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Baloise Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Baloise Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Baloise Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Baloise Leben AG

Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch
baloise.ch